

**Leider haben in den letzten Jahren Ruhestörungen an den Sonn- und Feiertagen zugenommen, daher sehen wir uns leider gezwungen, eine Lärmschutzverordnung (wie in anderen Gemeinden schon längst üblich) auch für unsere Gemeinde zu erlassen:
Wir bitten um Verständnis und Beachtung!**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohentauern vom 23. Juni 2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Motor- und Kreissägen, Fräsen, Presslufthämmern und dergl.) ist an Wochentagen nur in der Zeit von 07:30 bis 20 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht erlaubt.

§ 2

Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) die Verwendung von Schneefräsen bei Neuschnee,
- b) Baustellentätigkeiten im Zuge behördlich genehmigter Bauvorhaben,
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Heinz Wilding e.h.